

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höhn (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien

Auswirkungen der Abschaffung der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des Winterdienstes in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen aus dem KFA (Winterdienstrichtlinie)

Die **Kleine Anfrage 2627** vom 18. Dezember 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Winterdienst in Ortsdurchfahrten obliegt - auch für die Bundes- und Landesstraßen - nach dem Thüringer Straßengesetz den Kommunen. Bis Ende 2004 wurden die Thüringer Kommunen seitens des Landes bei der Erfüllung dieser Aufgabe finanziell unterstützt. Die in der Überschrift genannte Richtlinie regelte die finanzielle Unterstützung für Räum- und Streuleistungen in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen genauso wie die finanzielle Unterstützung für das Laden und den Abtransport von Schnee aus den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den anderen öffentlichen Straßen der geschlossenen Ortslage und öffentlichen Parkplätzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurden die Zuweisungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben des Winterdienstes gestrichen?
2. Welche Kommunen (geordnet nach Landkreisen) erhielten in den einzelnen Jahren seit dem Inkrafttreten der Winterdienstrichtlinie im Juli 2002 bis zur Außerkraftsetzung der Richtlinie Zuwendungen in welcher Höhe für das Laden und den Abtransport von Schnee aus den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den anderen öffentlichen Straßen der geschlossenen Ortslage und öffentlichen Parkplätzen?
3. Welche jährlichen Gesamtkosten entstanden dem Freistaat Thüringen in der Zeit der Gültigkeit der Winterdienstrichtlinie für das Laden und den Abtransport von Schnee aus den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den anderen öffentlichen Straßen der geschlossenen Ortslage und öffentlichen Parkplätzen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 49 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage den Straßenwinterdienst durchzuführen. Der Winterdienst ist Pflichtaufgabe im Rahmen der durch die kommunale Selbstverwaltung begründeten Reinigungspflicht der Gemeinden.

Die Gemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesamtleistungen des Landes. Eine freiwillige finanzielle Unterstützung der Kommunen zur Erfüllung dieser speziellen Aufgabe war nicht mehr erforderlich.

Zu 2.:

Folgende Gemeinden erhielten Fördermittel für das Laden und den Abtransport von Schnee aus den Ortslagen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen:

Gemeinde (Landkreis)	Jahr	Betrag
Stützerbach (Ilm-Kreis)	2003	844,80 Euro
Neustadt am Rennweg (Ilm-Kreis)	2004	3.309,25 Euro
Lauscha (Landkreis Sonneberg)	2003	806,68 Euro
Steinach (Landkreis Sonneberg)	2003	506,69 Euro
Steinheid (Landkreis Sonneberg)	2003	1.037,04 Euro
	2004	1.286,21 Euro
Neuhaus am Rennweg (Landkreis Sonneberg)	2003	537,24 Euro
	2004	2.037,84 Euro
Masserberg (Landkreis Sonneberg)	2004	1.218,00 Euro

Zu 3.:

In den Jahren 2003 und 2004 wurden das Laden und der Abtransport von Schnee in den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen mit insgesamt 13 586,75 Euro gefördert. Im Jahr 2003 waren dies 5 735,45 Euro und im Jahr 2004 7 851,30 Euro.

Wucherpfennig
Minister